

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Kleine-Stiftung

## §1 Anmeldung und Vertragsabschluss

- 1.1 An der Kleine Summer School, einem Feriencamp mit Schwerpunkt auf Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Globales Lernen, der Kleine-Stiftung, die in Kooperation mit der Stiftung Stadtmuseum Berlin erfolgt, ist – unabhängig von Herkunft, geschlechtlicher Orientierung oder Behinderung – grundsätzlich jede\*r teilnahmeberechtigt, der\*die die jeweiligen Bedingungen zum Alter erfüllt.
- 1.2 Die Anmeldung zur Kleine Summer School muss grundsätzlich schriftlich auf dem Formular der Kleine-Stiftung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 1.3 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars bietet der\*die Teilnehmer\*in der Kleine-Stiftung den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Kleine-Stiftung zu Stande, die dem\*der Teilnehmer\*in durch eine schriftliche Bestätigung zugeht.
- 1.4 Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Kleine-Stiftung.

## §2 Leistungen, Leistungsänderungen

- 2.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen regelt die jeweilige Leistungsbeschreibung der angebotenen Kleine Summer School sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung.
- 2.2 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der Kleine-Stiftung nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Kleine Summer School nicht beeinträchtigen. Eventuelle Mängelansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Kleine-Stiftung ist verpflichtet, den\*der Teilnehmer\*in über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, ggf. wird es dem\*der Reisetilnehmer\*in eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Reiserücktritt anbieten.

## §3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Preis der jeweiligen Kleine Summer School ergibt sich aus der entsprechenden Reisebeschreibung. Die Zahlung des Reisebetrages muss bis 14 Tage vor Reiseantritt durch Überweisung auf das in der Anmeldebestätigung angegebene Konto erfolgen.
- 3.2 Wenn Zuschussanträge gestellt werden, ist der\*die Antragsteller\*in verpflichtet, alles Notwendige zur reibungslosen und schnellen Antragsbearbeitung beizutragen.

## §4 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

- 4.1 Wird eine Kleine Summer School wegen höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder deren Auswirkungen oder sonstigen Umständen, die außerhalb des Einflusses der Kleine-Stiftung liegen, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der\*die Teilnehmer\*in als auch die Kleine-Stiftung vom Vertrage zurücktreten. Die Kleine-Stiftung wird dann umgehend den Reisepreis abzüglich einer angemessenen Entschädigung für bereits erbrachte und zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen zurückerstatten.

## §5 Mindestteilnahmezahl

- 5.1 Die jeweilige Mindestteilnahmezahl ist in der Beschreibung der jeweiligen Kleine Summer School angegeben.
- 5.2 Die Kleine-Stiftung ist berechtigt, bei mangelnder Teilnahmezahl bis 2 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet.

## §6 Ausschluss

- 6.1 Grundlage der vertraglichen Vereinbarung ist, dass der\*die Teilnehmer\*in sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer\*innen Folge leistet.

- 6.2 Wenn sich ein\*e Teilnehmer\*in trotz Abmahnung durch die Kleine-Stiftung oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, sich in sonstiger Weise grob vertragswidrig verhält, ist die Kleine-Stiftung berechtigt, den\*die Teilnehmer\*in mit sofortiger Wirkung von der weiteren Kleine Summer School auszuschließen und ihn/sie nach Hause zu schicken.
- 6.3 Entstehende Kosten gehen zu Lasten des\*der Teilnehmenden. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für notwendige Begleitpersonen einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitpersonen zum Ferienort. Die Kleine-Stiftung richtet den Transport nach pflicht-gemäßigem Ermessen aus. Die Kleine-Stiftung behält den Anspruch auf den Reisepreis, soweit nicht Aufwendungen erspart wurden.

## §7 Teilnehmer\*innenrücktritt

- 7.1 Grundsätzlich kann der\*die verbindlich angemeldete Teilnehmer\*in jederzeit vor Beginn der Reise vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Kleine-Stiftung.
- 7.2 Tritt der\*die Teilnehmer\*in vom Reisevertrag zurück oder tritt er\*sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten das Feriencamp nicht an, verliert die Kleine-Stiftung den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung und für sonstige Aufwendungen verlangen. Bei einem Rücktritt vom 19. bis 10. Tag vor Reisebeginn von 60 % des Reisepreises, vom 9. bis 1. Tag vor Reisebeginn von 75 % des Reisepreises, am Abreisetag oder später von 100 % des Reisepreises zu entrichten.
- 7.3 Tritt der\*die Teilnehmer\*in die Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag.
- 7.4 Wenn ein\*e Teilnehmer\*in die Freizeit auf eigenen Wunsch beendet, so hat er\*sie gleichwohl die vollen Kosten der Reise zu tragen.
- 7.5 Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich erzielten Einnahmen bei anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Dem\*der Teilnehmer\*in bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Aufwand und Ausfall der Kleine-Stiftung geringer als die angegebenen Pauschalsätze ausgefallen ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

## §8 Teilnehmer\*innenersatz

- 8.1 Bis vor Reisebeginn kann sich der\*die Teilnehmer\*in am Feriencamp kostenlos durch eine\*n Dritte\*n ersetzen lassen. Es bedarf dazu der schriftlichen Mitteilung an die Kleine-Stiftung.
- 8.2 Die Kleine-Stiftung kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn der\*die Teilnehmer\*in und/oder der\*die Dritte sich nicht schriftlich zur Übernahme der durch die Teilnahme entstehenden Mehrkosten verpflichtet und/oder wenn die Ersatzperson den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.
- 8.3 Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der\*die angemeldete Teilnehmer\*in und die Ersatzperson als Gesamtschuldner\*innen.

## §9 Haftung

- 9.1 Die Kleine-Stiftung gewährleistet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger\*innen und die ordnungs-gemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
- 9.2 Die Kleine-Stiftung haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich von der Kleine-Stiftung vermittelt werden (z.B. Exkursionen, Besichtigungen), die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Beauftragten vor Ort an diesen Leistungen / Veranstaltungen teilnehmen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Kleine-Stiftung

- 9.3. Für die während der Reise, gerechnet vom Zeitpunkt der Ankunft bis zum Abschluss des Ferien-camps im Museumsdorf Düppel, abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Kleine-Stiftung keine Haftung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 9.4. Für Taschengeld oder sonstige Geldbeträge, die während der Reise mitgeführt werden, auch wenn sie unseren Betreuer\*innen zur Aufbewahrung übergeben wurden, haften wir nur dann, wenn wir oder unsere Betreuer\*innen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben und dadurch ein Schaden entstanden ist.

### §10 Haftungsbegrenzung

- 10.1. Die vertragliche Haftung der Kleine-Stiftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,
- soweit ein Schaden des\*der Reiseteilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - soweit die Kleine-Stiftung für einen den Reiseteilnehmer\*innen entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines\*einer Leistungsträger\*in verantwortlich ist.
- 10.2. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Kleine-Stiftung ist beschränkt oder ausgeschlossen, soweit aufgrund internationaler Abkommen oder gesetzlicher Vorschriften, die auf die von dem\*der Leistungsträger\*in zu erbringende Leistung anzuwenden sind, dessen Haftung eben-falls beschränkt oder ausgeschlossen ist.

### §11 Haftungsausschluss

- 11.1. Die Kleine-Stiftung haftet nicht für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und mit solchen Fällen verbundene Terminverschiebungen.
- 11.2. Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Skifahren, Surfen, Segeln, etc.) auf eigene Gefahr.
- 11.3. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl.  
**Wir empfehlen den Abschluss einer Reisegepäckversicherung.**

### §12 Teilnehmer\*innenhaftung

- 12.1. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von dem\*der Teilnehmer\*in selbst zu beaufsichtigen. Er\*sie haftet für Schäden, der durch die von ihm\*ihr mitgeführten Sachen verursacht wird.
- 12.2. Für alle durch den\*die Teilnehmer\*in vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Sach- und Personenschäden, insbesondere an Mietsachen, Zelten und Sportgeräten wird der\*die Schädiger\*in bzw. die Erziehungsberechtigten zum Schadenersatz herangezogen.

### §13 Ärztliche Betreuung

- 13.1. Die Erreichbarkeit einer ärztlichen Betreuung ist bei allen Maßnahmen sichergestellt.
- 13.2. Besteht kein Versicherungsschutz, so müssen etwaige Kosten der ärztlichen Betreuung in vollem Umfang von den Erziehungsberechtigten bzw. deren Privatkrankenversicherung getragen werden.
- 13.3. Alle Teilnehmer\*innen sollen vor der Reise ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und müssen gesundheitlich für die Teilnahme geeignet sein. Teilnehmer\*innen mit ansteckender Krankheit sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Einnässende Kinder können nur nach Rücksprache mit der Kleine-Stiftung teilnehmen.
- 13.4. Wenn Eltern körperliche oder geistige Behinderungen ihrer Kinder oder die Maßnahme beeinträchtigende Auffälligkeiten (z.B. Drogenkonsum, psychische Störungen) verschweigen, übernimmt die Kleine-Stiftung insoweit keine Haftung.

### §14 Ansprüche aus dem Kleine Summer School - Vertrag

- 14.1. Der\*die Teilnehmer\*in muss seine Ansprüche aus dem Reisevertrag innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiserückkehrdatum bei der Kleine-Stiftung geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der\*die Vertragspartner\*in Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
- 14.2. Ansprüche des\*der Teilnehmenden nach §§ 651 c – 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und der Kleine-Stiftung über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände Verhandlungen, so ist die Verjährung gehemmt, bis der\*die Reisende oder die Kleine-Stiftung die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### §15 Mitwirkungspflicht des\*der Teilnehmenden

- 15.1. Der\*die Teilnehmer\*in ist verpflichtet, bei einer eventuell auftretenden Leistungsstörung zu einer Behebung der Störung beizutragen und Schäden gering zu halten. Der\*die Teilnehmer\*in ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich den Mitarbeiter\*innen der Kleine-Stiftung am Veranstaltungsort mitzuteilen. Von der Kleine-Stiftung ist innerhalb angemessener Zeit Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der\*die Teilnehmer\*in schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, verliert er\*sie unter Umständen die Berechtigung, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.
- 15.2. Mitarbeiter\*innen vor Ort sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

### §16 Datenschutz

- 16.1. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss und die Durchführung der Leistung erforderlich. Ohne die Zustimmung zur Verarbeitung ist die Anmeldung zum Angebot nicht möglich.
- 16.2. Es gilt die gesonderte Datenschutzerklärung der Kleine-Stiftung. ([www.kleine-stiftung.org](http://www.kleine-stiftung.org))

### §17 Allgemeines

- 17.1. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt der Kleine-Stiftung vorbehalten.
- 17.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.